

# Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV)

LuftkostV

Ausfertigungsdatum: 14.02.1984

Vollzitat:

"Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 30.3.2017 I 683

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.3.1984 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1 Grundsatz

(1) Die Luftfahrtbehörden und die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Beauftragten nach den §§ 31b und 31c des Luftverkehrsgesetzes erheben für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Im übrigen gilt das Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### § 2 Gebühren

(1) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung, Genehmigung, Zustimmung, Anerkennung, Registrierung oder ein Zeugnis erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, so wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehnteln der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist. Für die Beschränkung oder die Anordnung des Ruhens auf Zeit werden zwei Drittel der Gebühr erhoben.

(3) Stellt ein Unternehmen Anträge, die der Gebührenpflicht nach Abschnitt III oder IV des Gebührenverzeichnisses unterliegen, für mehrere Mitarbeiter und erklärt es sich zur Übernahme der Kosten bereit, findet § 5 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung Anwendung.

(4) Für die Ausstellung von Besatzungsausweisen für Angehörige von Luftfahrtunternehmen gilt Absatz 3 entsprechend. Grundlage für die Festsetzung der Pauschgebühr sind die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich auszustellenden Besatzungsausweise und die nach Abschnitt VII Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Einzelgebühren.

(5) (weggefallen)

### § 3 Auslagen

(1) Auslagen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung zu erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind auch zu erheben, wenn die in

Abschnitt I Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses genannten Aufsichtsmaßnahmen bei genehmigten Betrieben einen nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Betrieb betreffen.

(2) Auslagen für Ferngespräche und Fernschreiben innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind in die Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses einbezogen.

(3) (weggefallen)

(4) Die für den theoretischen Teil der Prüfung und Überprüfung von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal entstehenden Auslagen - einschließlich der Reisekosten - für Mitglieder der Prüfungsräte, der Prüfungsausschüsse für das Flugsicherungspersonal und für von der Erlaubnisbehörde oder den Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes bestimmte Sachverständige sind in die Gebühren bereits einbezogen. Die durch den praktischen Teil der Prüfung oder Überprüfung entstehenden Auslagen sind gesondert zu erheben.

(5) Die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle sind gesondert zu erheben.

(6) Werden auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragstellers externe Verwaltungshelfer bei Genehmigungs-, Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für Flugplätze eingesetzt, sind die dadurch verursachten Kosten gesondert zu erheben. Gleiches gilt für das Verfahren zur Erteilung oder Änderung eines Zeugnisses nach Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Kosten der für die Flugsicherung und für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen**

(1) Gebühren und Auslagen, die der beauftragten Flugsicherungsorganisation aus Anlass der in Abschnitt VII Nummer 6 bis 8 und 11b bis 11d des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen zustehen, erhebt die Flugsicherungsorganisation unmittelbar von dem Kostenschuldner.

(2) Gebühren und Auslagen, die den für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen aus Anlaß der in Abschnitt I, II, III, IV, VI und VII des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen zustehen, erheben die Stellen unmittelbar von dem Kostenschuldner.

(3) Zu den nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist die auf die Kosten nach den §§ 2 und 3 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

#### **§ 5 Kostenermäßigung und Kostenbefreiung**

Soweit wegen der besonderen Lage eines Einzelfalls die für eine Amtshandlung nach dem Gebührenverzeichnis festzusetzende Gebühr unbillig wäre oder dem öffentlichen Interesse widerspräche, kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes die Gebühr ermäßigt oder es kann Gebührenbefreiung gewährt werden. Dies gilt auch für Auslagen.

#### **§ 6 Kosten in besonderen Fällen**

Eine nach Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses für eine Prüfung oder Überprüfung festgesetzte Gebühr kann bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn der Bewerber gemäß § 129 Absatz 2 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise von den theoretischen Prüfungen oder Überprüfungen befreit wird.

#### **§ 7 Zurückbehaltung von Urkunden**

Urkunden (zum Beispiel Zulassungsscheine, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausweise), die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung erteilt werden, können bis zur Zahlung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.

#### **§ 8 Stundung und Erlaß**

Die Forderungen auf Zahlung von Gebühren können auch gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das öffentliche Interesse es verlangt.

## **§ 8a Zuschläge für Amtshandlungen**

Für Amtshandlungen, deren Bearbeitungszeitraum die Dauer eines Jahres überschreitet, sind die Zuschläge je angefangene Arbeitsstunde jährlich zu erheben. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung des Gebührenverzeichnisses.

## **§ 9 Übergangsregelung**

Bei Änderung des Gebührenverzeichnisses vor Beendigung einer Amtshandlung bemisst sich die Gebühr nach dem bei Beendigung der Amtshandlung geltenden Gebührenverzeichnis. In diesem Fall darf die Gebühr jedoch den Betrag, der sich bei Anwendung des bei Beginn der Amtshandlung geltenden Gebührenverzeichnisses ergeben würde, um nicht mehr als ein Zehntel überschreiten.

## **Schlußformel**

Der Bundesminister für Verkehr

## **Anlage Gebührenverzeichnis (zu § 2 Absatz 1)**

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 1225 - 1242;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

### Inhaltsverzeichnis

- I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen bei der Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Eintragung von Luftfahrzeugen
- III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen
- IV. Lizenzen, Luftfahrerscheine, Erlaubnisse (Registrierung) und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

Die in diesem Gebührenverzeichnis enthaltenen Verweisungen auf JAR-Regelungen beziehen sich auf die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger bekannt gegebenen entsprechenden Fassungen der Übersetzung von

- JAR-OPS 3 deutsch (BANz. Nr. 130a vom 1. Juli 2002, berichtigt durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2003, BANz. S. 1172),
- JAR-FCL 4 deutsch (BANz. Nr. 81b vom 30. April 2003),
- EU-OPS 1 (Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 859/2008 (ABl. L 254 vom 20.9.2008, S. 1) geändert worden ist).

## **I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen bei der Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät**

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Entwicklung	
	a) Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben Anhang Teil 21 Abschnitt J)	600 bis 14 000 EUR
	b) Erweiterung der Genehmigung nach Buchstabe a	3/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	c) Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
2.	Herstellung	
	a) Genehmigung eines Herstellungsbetriebs (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt G)	600 bis 14 000 EUR
	b) Erweiterung der Genehmigung nach Buchstabe a	3/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	c) Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	d) Anerkennung der Herstellungsnachweise anderer Stellen (§ 5 LuftGerPV)	500 EUR
	e) Zustimmung zur Herstellung von Luftfahrtgerät oder -teilen ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb (§ 9 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt F)	500 bis 5 000 EUR
	f) Genehmigung eines Herstellungsbetriebs für Luftsportgerät oder Erweiterung oder Änderung der Genehmigung (§ 10 LuftGerPV)	300 EUR
3.	Instandhaltung und Genehmigung von Organisationen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	
	a) Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebs (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung)	500 bis 14 000 EUR
	b) Erweiterung der Genehmigung nach Buchstabe a	3/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	c) Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	d) Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Abschnitt A Unterabschnitt G)	500 bis 14 000 EUR
	e) Erweiterung der Genehmigung nach Buchstabe d	3/10 bis 5/10 der Gebühr der Genehmigung

	Gebührentatbestand	Gebühr
	f) Änderung der Genehmigung nach Buchstabe d	2/10 bis 5/10 der Gebühr der Genehmigung
	g) Anerkennung der Instandhaltungsnachweise anderer Stellen (§ 6 LuftGerPV)	80 bis 450 EUR
	h) Verlängerung der Zeitabstände für die Nachprüfung (§ 12 Absatz 4 LuftGerPV)	90 bis 300 EUR
	i) Genehmigung eines Herstellungsbetriebs für Luftsportgerät für die Instandhaltung oder Erweiterung der Genehmigung (§ 2 Absatz 2 und 3 LuftGerPV)	300 EUR
	j) Genehmigung oder Änderung eines Instandhaltungsprogramms (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Absatz M.A.302)	100 bis 2 000 EUR
	k) Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Absatz M.A.901 Buchstabe d, e, h und i)	100 bis 1 000 EUR
4.	Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät	
	a) Erteilung einer Ausnahme für die Herstellung im Amateurbau (§ 9 Absatz 4 LuftGerPV)	220 EUR
	b) Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Instandhaltungen und Änderungen (§ 12 Absatz 1 und 4 LuftGerPV)	60 bis 600 EUR
	c) Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde eines Betriebs nach den Nummern 1, 2 und 3	90 EUR
	d) Gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit ausländischer Genehmigung eines Betriebs nach Nummer 1, 2 oder 3 oder den zugehörigen Zeugnissen und Bescheinigungen je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrzeiten zu auswärtigen Dienststätten	65 bis 110 EUR
	e) Anerkennung des verantwortlichen Personals im Instandhaltungsbetrieb oder in der Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Abschnitt A Absatz M.A.706 und 707, Anhang II Abschnitt A Absatz 145.A.30 sowie Abschnitt B Absatz 145.B.20 Nummer 1 und 4)	100 bis 1 800 EUR
5.	Anerkennung von Produktspezifikationen für Bau- und Ausrüstungsteile (§ 9 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt K)	
	a) Grundgebühr je Anerkennung	70 EUR
	b) Zuschlag je angefangene Tätigkeitsstunde für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Produktspezifikation	65 bis 110 EUR
6.	Die im Kalenderjahr jeweils erste Überprüfung zur fortlaufenden Bestätigung der Genehmigungsvoraussetzungen oder Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung eines Betriebs nach Abschnitt I Nummer 1, 2 oder 3 mit der Größe der Belegschaft von	
	a) bis zu 5 Personen	1 000 EUR
	b) über 5 bis 10 Personen	2 000 EUR
	c) über 10 bis 50 Personen	3 500 EUR
	d) über 50 bis 100 Personen	5 000 EUR
	e) über 100 bis 250 Personen	7 000 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
f)	über 250 bis 500 Personen	10 000 EUR
g)	über 500 Personen	14 000 EUR

## II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Eintragung von Luftfahrzeugen

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Musterzulassung (§ 4 LuftVZO)	
A.	Grundgebühren	
a)	Flugzeuge oder Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber), jeweils mit einer höchstzulässigen Startmasse	
aa)	bis 2 000 kg	500 EUR
bb)	über 2 000 kg bis 5 700 kg	900 EUR
cc)	über 5 700 kg bis 14 000 kg	1 500 EUR
dd)	über 14 000 kg bis 50 000 kg	2 500 EUR
ee)	über 50 000 kg bis 100 000 kg	5 000 EUR
ff)	über 100 000 kg bis 150 000 kg	11 000 EUR
gg)	über 150 000 kg	24 000 EUR
b)	Luftschiffe mit einer Höchstmasse	
aa)	bis 1 500 kg	800 EUR
bb)	über 1 500 kg bis 5 000 kg	1 200 EUR
cc)	über 5 000 kg bis 10 000 kg	1 800 EUR
dd)	über 10 000 kg bis 100 000 kg	3 000 EUR
ee)	über 100 000 kg	6 000 EUR
c)	Motorsegler	
aa)	nichtselbststartend	200 EUR
bb)	selbststartend	500 EUR
d)	Segelflugzeuge	150 EUR
e)	Bemannte Ballone mit einer Zulassung	
aa)	bis 5 Personen	150 EUR
bb)	über 5 Personen bis 15 Personen	500 EUR
cc)	über 15 Personen	1 000 EUR
f)	Ultraleichtflugzeuge und Ultraleichtubschrauber	50 bis 125 EUR
g)	Rettungsfallschirme	250 EUR
h)	Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 150 kg	500 EUR
i)	Flugmotoren mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub	
aa)	bis 75 kW	350 EUR
bb)	über 75 kW bis 150 kW oder bis 3 000 N	700 EUR

Gebührentatbestand	Gebühr
cc) über 150 kW bis 375 kW oder über 3 000 N bis 10 000 N	1 500 EUR
dd) über 375 kW bis 750 kW oder über 10 000 N bis 50 000 N	3 000 EUR
ee) über 750 kW oder über 50 000 N	4 000 EUR
ff) Flugmotoren für Motorsegler oder Leichtflugzeuge (VLA)	250 EUR
j) Propeller	
aa) Feste Propeller oder einstellbare Propeller	300 EUR
bb) Verstellpropeller	700 EUR
k) Rettungs- oder Sicherheitsgerät	130 bis 500 EUR
l) Geräte der elektrischen Anlagen	180 bis 800 EUR
m) Bordküchen	180 bis 1 300 EUR
n) Schleppkupplungen für Segelflugzeug- oder Bannerschlepp	70 EUR
B. Zuschlag zu den Grundgebühren nach Buchstabe A je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten	65 bis 110 EUR
C. Musterprüfung, Stückprüfung und Nachprüfung von Luftsportgerät (§§ 10, 13 Absatz 1 und 2 LuftGerPV)	
a) Musterprüfung	
aa) Rettungssystem	300 bis 2 500 EUR
bb) schwerkraftgesteuertes Luftsportgerät	500 bis 7 000 EUR
cc) aerodynamisch gesteuertes Luftsportgerät	500 bis 7 500 EUR
b) Stückprüfung	
aa) Rettungsgerät	25 bis 250 EUR
bb) Abnahmeprüfung, Dokumentation, Berichte	25 bis 500 EUR
c) Nachprüfung	
aa) Luftsportgerät	
aaa) Dokumentation, Berichte	25 bis 80 EUR
bbb) Abnahmeprüfung	80 bis 350 EUR
bb) Rettungssystem	
aaa) Dokumentation, Berichte	25 bis 80 EUR
bbb) Abnahmeprüfung	50 bis 150 EUR
D. Musterprüfung, Stückprüfung und Nachprüfung von Flugmodellen mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 150 kg (§ 9 Absatz 3, § 13 Absatz 3 LuftGerPV)	
a) Musterprüfung, Stückprüfung	150 bis 500 EUR
b) Nachprüfung	30 bis 150 EUR
E. Einzelstückprüfung (§ 3 LuftGerPV) je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einzelstückprüfung	65 bis 110 EUR

Gebührentatbestand	Gebühr
2. Änderung der Musterzulassung, Ergänzung zur Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)	
a) Grundgebühr	1/10 bis 5/10 der Musterzulassungsgrundgebühr des jeweiligen Gerätes nach Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe A
b) Zuschlag je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Änderung der Musterzulassung oder Ergänzung zur Musterzulassung	65 bis 110 EUR
3. Anordnung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 8 LuftGerPV)	50 bis 2 000 EUR
4. Erteilung von Berechtigungen (§ 4 LuftVZO, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt O)	100 bis 1 000 EUR
a) Grundgebühr	100 bis 1 000 EUR
b) Zuschlag je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Berechtigungen	65 bis 110 EUR
5. Änderung der Berechtigungen (§ 4 LuftVZO, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt O)	
a) Grundgebühr je Änderung	1/10 bis 5/10 der Grundgebühr der jeweiligen Berechtigung nach Abschnitt II Nummer 4
b) Zuschlag je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Änderung von Berechtigungen	65 bis 110 EUR
6. (weggefallen)	
7. Verkehrszulassung, Eintragung (§§ 6, 9 und 14 LuftVZO)	
a) Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und Ultraleichtubschrauber, bemannte Ballone mit einer Höchstmasse	
aa) bis 2 000 kg	80 EUR
bb) über 2 000 kg bis 20 000 kg	350 EUR
cc) über 20 000 kg bis 100 000 kg	1 000 EUR
dd) über 100 000 kg bis 150 000 kg	2 500 EUR
ee) über 150 000 kg	4 500 EUR
b) Luftschiffe	
aa) bis zu 10 000 kg Leermasse ohne Gas	400 EUR
bb) über 10 000 kg Leermasse ohne Gas	450 bis 1 000 EUR
c) sonstiges Luftfahrtgerät (§ 6 Absatz 1 Nummer 9 LuftVZO)	Gebührensätze wie bei Buchstabe a, höchstens jedoch
	800 EUR



Gebührentatbestand	Gebühr
Beantragt in den Fällen der Buchstaben a bis c dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgeräts gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Musters, so entsteht die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht.	
d) Zuschlag für die Erteilung der Verkehrszulassung am Auslieferungsort des Luftfahrzeugs	
aa) für die ersten drei notwendigen Abwesenheitstage der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der zuständigen Stelle vom Dienstsitz	2 000 bis 5 000 EUR
bb) für jeden weiteren notwendigen Abwesenheitstag	700 EUR
8. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung (§§ 9, 14 LuftVZO)	
a) Änderung der Verkehrszulassung	1/10 bis 3/10 der Gebühren gemäß Abschnitt II Nummer 7, mindestens jedoch 30 EUR
b) Änderung der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle	70 EUR
c) Änderung der Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis	25 EUR
9. Erteilung einer weiteren Ausfertigung des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder des Eintragungsscheins (§§ 9, 14 LuftVZO, § 10 Absatz 1 Nummer 2 VwKostG)	30 EUR
10. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO) oder Flugzulassung (Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt H)	
a) Einzelzulassung	
aa) Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und Ultraleichtubschrauber, bemannte Ballone	5/10 der Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 7
bb) Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 150 kg	30 EUR
cc) sonstiges Luftfahrtgerät	Gebührensätze wie bei Doppelbuchstabe aa, höchstens jedoch 500 EUR
b) Allgemeine Zulassung	50/10 der Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 10 Buchstabe a
11. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)	Gebührensätze wie bei Abschnitt II Nummer 10 Buchstabe a
12. Erteilung eines Auszugs oder einer Bescheinigung über Nichteintragung (§ 14 LuftVZO)	40 EUR
a) aus der Luftfahrzeugrolle	40 EUR
b) aus dem Luftsportgeräteverzeichnis	30 EUR
13. Zulassung von Abweichungen (Abschnitt IV Nummer 1 der Anlage 1 zu § 14 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 LuftVZO)	40 EUR

Gebührentatbestand	Gebühr
14. Zulassung einer Ausnahme (§ 3 Absatz 2 LuftVG)	40 bis 80 EUR
15. Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Absatz 2 LuftVZO)	30 EUR
16. Änderung eines Lärmzeugnisses ohne Änderung der Musterzulassung (§ 3 Absatz 2, § 9 Absatz 4 LuftVZO, § 4 Absatz 4 Landeplatz-LärmschutzV) je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten	65 bis 110 EUR

### III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für den Erwerb von Erlaubnissen und Berechtigungen

Gebührentatbestand	Gebühr
1. Privatflugzeugführer	
a) Privatflugzeugführer PPL(A) (Anhang I FCL.215 und FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates)	
aa) Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR
bb) Abnahme der praktischen Prüfung	100 EUR
b) Leichtluftfahrzeugführer LAPL(A) (Anhang I FCL.120 und FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
aa) Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR
bb) Abnahme der praktischen Prüfung	75 EUR
2. (weggefallen)	
3. Berufsflugzeugführer CPL(A) (Anhang I FCL.310 und FCL.320 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
a) Abnahme der theoretischen Prüfung	300 EUR
b) Abnahme der praktischen Prüfung	130 EUR
3a. Verkehrsflugzeugführer in Luftfahrzeugen mit mehrköpfiger Flugbesatzung (Anhang I FCL.410.A und FCL.415.A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
a) Abnahme der theoretischen Prüfung	570 EUR
b) Abnahme der praktischen Prüfung	140 EUR
4. Verkehrsflugzeugführer ATPL(A) (Anhang I FCL.515 und FCL.520.A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
a) Abnahme der theoretischen Prüfung	570 EUR
b) Abnahme der praktischen Prüfung	190 EUR
5. Privathubschrauberführer PPL(H) (Anhang I FCL.215 und FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
a) Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR
b) Abnahme der praktischen Prüfung	100 EUR
5a. Leichtluftfahrzeugführer LAPL(H) (Anhang I FCL.120 und FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
a) Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	75 EUR
6.	Berufshubschrauberführer CPL(H) (Anhang I FCL.310 und FCL.320 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	300 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	130 EUR
7.	Verkehrshubschrauberführer ATPL(H) (Anhang I FCL.515 und FCL.520.H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	570 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	190 EUR
8.	Segelflugzeugführer (Anhang I FCL.120, FCL.125, FCL.215 und FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	65 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	40 EUR
9.	Luftsportgeräteführer (§ 43 LuftPersV)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	25 bis 75 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	25 bis 75 EUR
10.	Freiballonführer (Anhang I FCL.120, FCL.125, FCL.215 und FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	70 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	40 EUR
11.	Luftschiffführer (Anhang I FCL.215, FCL.235, FCL.310 und FCL.320 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	310 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	140 EUR
12.	Flugingenieur F/E (§ 1 Nummer 2 LuftPersV, JAR-FCL 4.160 und 4.170 deutsch)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	450 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	150 EUR
13.	Abnahme der Prüfung für Klassen- und Musterberechtigungen oder Befähigungsüberprüfung (JAR-FCL 4.261 und 4.262 deutsch; Anhang I FCL.725 und Anhang V CC.TRA.225 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	50 bis 350 EUR
14.	Instrumentenflugberechtigung (Anhang I FCL.615 und FCL.620 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	310 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	140 EUR
15.	Abnahme der theoretischen Prüfung für die Langstreckenflugberechtigung (§ 77 LuftPersV)	280 EUR
16.	(weggefallen)	
17.	Abnahme der praktischen Prüfung zur Wolkenflugberechtigung (Anhang I FCL.830 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	30 EUR
18.	Eintrag der Startarten bei Segelflugzeugen; Abnahme der praktischen Prüfung zur Erweiterung der Lizenz auf andere Ballonklassen oder Ballongruppen (Anhang I FCL.130.S, FCL.135.B, FCL.225.B und FCL.225.B Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	25 bis 50 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
19.	Abnahme der praktischen Prüfung zur Passagierberechtigung (§ 84a Absatz 4 LuftPersV)	25 bis 75 EUR
20.	Abnahme einer Kompetenzbeurteilung zur Berechtigung zur Ausbildung	
	a) von Flugzeug- und Hubschrauberführern, einschließlich der jeweiligen Berechtigung zur Ausbildung von Leichtluftfahrzeugführern	
	b) zum Erwerb der Klassen- und Musterberechtigung sowie der Instrumentenflugberechtigung und	
	c) von Flugingenieuren (JAR-FCL 4 Abschnitt H; Anhang I FCL.935 und FCL.935.TRI der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011; § 88 LuftPersV)	100 bis 500 EUR
21.	Abnahme einer Kompetenzbeurteilung zur Berechtigung, Segelflugzeugführer, LuftschiFFführer und Ballonführer auszubilden (Anhang I FCL. 935 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
22.	Abnahme einer Prüfung zur Berechtigung, Luftsportgeräteführer auszubilden (§ 95a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LuftPersV)	35 bis 150 EUR
23.	Ausstellung der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät (§ 108 LuftPersV)	
	a) für die Klassen 1, 3 und 5 (§§ 105, 107 LuftPersV)	270 EUR
	b) für Klasse 4 (§ 107 LuftPersV)	240 EUR
	c) bei Erweiterung der Erlaubnis für die Klassen 1, 3 und 4 (§§ 107, 108 Absatz 3 LuftPersV)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr
	d) für Musterberechtigungen	130 bis 600 EUR
24.	Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	380 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	130 EUR
24a.	Flugbegleiter (Anhang V CC.TRA.220 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	380 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	130 EUR
25.	Abnahme der Prüfung zur Zulassung als Steuerer von sonstigem Luftfahrtgerät (§ 6 Absatz 1 Nummer 9 LuftVZO)	25 bis 60 EUR
25a.	Ausstellen der Bescheinigung nach § 21e Absatz 1 LuftVO	25 EUR
26.	Abnahme der Prüfung zum Erwerb von Lizenzen, Erlaubnissen und Berechtigungen für Fluglotsen (§§ 10, 11, 13, 14, 19 FSPersAV) sowie Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Erlaubnis und der Berechtigungen für das sonstige Flugsicherungsbetriebspersonal (§§ 34, 35, 37, 38, 41 FSPersAV) sowie Überprüfung im Rahmen der §§ 27 und 43 FSPersAV	1 100 bis 3 750 EUR
27.	Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Erlaubnis und der Berechtigungen für das flugsicherungstechnische Personal (§§ 34, 35, 37, 38, 41 FSPersAV) sowie Überprüfung im Rahmen des § 43 FSPersAV	250 bis 1 100 EUR
28.	Abnahme der Prüfung bei Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung oder Überprüfung (§ 128 Absatz 6 und 7 sowie § 128a Absatz 3 und 4 LuftPersV; Anhang I FCL.025, FCL.125, FCL.235, FCL.320 und FCL.520.A und H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	3/10 bis 10/10 der für die betreffende Prüfung oder Überprüfung vorgesehenen Gebühr
29.	Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnisse und Berechtigungen beziehungsweise, um die Rechte aus einer Erlaubnis weiter ausüben zu dürfen, sowie Durchführung der Lehrgänge für Luftsportgerätepersonal (Nummern 1, 3 bis 14 sowie 20 bis 22)	5/10 bis 10/10 der für die Prüfung für den Erwerb der betreffenden Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr

	Gebührentatbestand	Gebühr
30.	Erteilung einer entsprechenden zivilen Erlaubnis oder Berechtigung für Inhaber einer militärischen Erlaubnis (JAR-FCL 4.020 deutsch; Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011; § 12 LuftPersV)	3/10 bis 10/10 der für die entsprechende zivile Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr
31.	Anordnung oder Untersagung nach § 20 LuftPersV	100 bis 260 EUR
32.	Erteilung der Berechtigung für freigabeberechtigtes Personal (§ 111a LuftPersV; Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014	
	a) Kategorie A	150 EUR
	b) Kategorie B1	240 EUR
	c) Kategorie B2	240 EUR
	d) Kategorie B3	240 EUR
	e) Kategorie C	270 EUR
	f) alle anderen Kategorien	150 EUR
	g) Erweiterung der Berechtigung der Kategorien A bis C	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis d vorgesehenen Gebühr
	h) Muster- und Gruppenberechtigung	130 bis 600 EUR
33.	Erneute Ladung wegen Nichtteilnahme an einer Prüfung	40 EUR

#### IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Erteilung der Lizenzen und Luftfahrerscheine für Luftfahrtpersonal, einschließlich gleichzeitig einzutragender Klassen- und Musterberechtigungen, sowie Erteilung der Flugbegleiterbescheinigung (§ 8 LuftPersV; Anhang I FCL.015, Anhang V CC.CCA.100 und Anhang VI ARA.FCL.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011; Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	50 bis 70 EUR
2.	Erteilung und Aufhebung einer Beschränkung der Erlaubnis für Luftfahrzeugführer (Anhang VI ARA.FCL.250 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	20 bis 30 EUR
3.	Erteilung von Klassen- und Musterberechtigungen (Anhang I Abschnitt H, Anhang V CC.TRA.225 und Anhang VI ARA.FCL.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011; Verordnung (EU) Nr. 1321/2014; §§ 108, 110 LuftPersV)	40 bis 100 EUR
4.	Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (Anhang I Abschnitt G und Anhang VI ARA.FCL.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	40 bis 100 EUR
5.	Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 77 LuftPersV)	40 bis 100 EUR
6.	Erteilung der Berechtigung für Passagier-, Kunst-, Schlepp-, Wolken-, Berg- oder Nachtflug (§§ 84, 84a LuftPersV; Anhang I FCL.015 Buchstabe b, FCL.800, FCL.805, FCL.810, FCL.815, FCL.820 und FCL.830 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	40 bis 100 EUR
7.	Erteilung einer Berechtigung zur praktischen Ausbildung (§§ 88, 95a LuftPersV; Anhang VI ARA.FCL.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	40 bis 100 EUR
8.	Anerkennung von Erlaubnissen einschließlich Berechtigungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 sowie Anerkennung von Flugsimulationsübungsgeräten nach § 14 LuftPersV	40 bis 250 EUR

Gebührentatbestand	Gebühr
9. Erteilung der Zulassung oder eines Zeugnisses zur Ausbildung von Luftfahrern (Anhang V CC.TRA.215 und Anhang VI ARA.GEN.300 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	
a) im Falle des § 28 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1 LuftPersV	110 bis 600 EUR
b) im Falle des § 28 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 2 LuftPersV	110 bis 250 EUR
c) im Falle des § 28 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 3 LuftPersV	110 bis 1 250 EUR
10. (weggefallen)	
11. Verlängerung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät oder einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal in Verbindung mit der Erneuerung der Prüfererlaubnis (§§ 109, 111a LuftPersV; Anhang III 66.A.40 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	40 EUR
12. Erteilung der Auszubildendenlizenz und zusätzlicher Erlaubnisse und Befugnisse für Fluglotsen (§ 12 FSPersAV), Erteilung der Erlaubnisse für das sonstige Flugsicherungsbetriebspersonal und für flugsicherungstechnisches Personal (§ 36 FSPersAV)	80 EUR
13. Erteilung der Fluglotsenlizenz und zusätzlicher Berechtigungen für Fluglotsen (§§ 14 und 15 FSPersAV), Erteilung der Berechtigungen für das sonstige Flugsicherungsbetriebspersonal und für flugsicherungstechnisches Personal (§ 38 FSPersAV)	80 EUR
14. Erteilung der Ausbildererlaubnis zur praktischen Ausbildung von Fluglotsen (§ 17 FSPersAV), Erteilung der Ausbilderberechtigung zur praktischen Ausbildung des sonstigen Flugsicherungsbetriebspersonals und von flugsicherungstechnischem Personal (§ 40 FSPersAV)	80 EUR
15. Überprüfung der wirtschaftlichen, technischen und flugbetrieblichen Genehmigungsvoraussetzungen von Ausbildungsbetrieben mittels Ortstermin (Anhang V CC.CCA.100 und Anhang VI ARA.GEN.300, 310 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	50 bis 770 EUR
16. Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis oder Berechtigung (§ 13 LuftPersV; Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	30 bis 300 EUR
17. Anerkennung einer Stelle für die Abnahme von Sprachprüfungen für Luftfahrer (§ 125a Absatz 1 LuftPersV)	250 bis 3 800 EUR
18. Überprüfung einer Stelle, die für die Abnahme von Sprachprüfungen anerkannt ist, auf Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen und Einhaltung der Nebenbestimmungen (§ 125a Absatz 2 LuftPersV)	250 bis 2 200 EUR
19. Erstmaliger Eintrag des Nachweises der Sprachkenntnisse in die Lizenz oder Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung (Anhang I FCL.055 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011; § 125 LuftPersV), je Sprache	15 bis 35 EUR
20. Ausstellung einer Zweitschrift	35 EUR

## V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

Gebührentatbestand	Gebühr
1. Genehmigung der Anlage und des Betriebes	
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	1 660 bis 400 000 EUR

Gebührentatbestand	Gebühr
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c)	330 bis 65 000 EUR
c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO)	330 bis 3 500 EUR
d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	330 bis 3 500 EUR
2. Genehmigung des Betriebes (ohne Anlagengenehmigung)	
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	330 bis 10 000 EUR
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c	330 bis 3 000 EUR
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	100 bis 1 500 EUR
3. Gestattung und Vornahme der Vorarbeiten (§ 7 Abs. 1 und 3 LuftVG)	
a) eines Flughafens	135 bis 250 000 EUR
b) eines Landeplatzes mit Ausnahme von Buchstabe d	135 bis 2 600 EUR
c) eines Segelfluggeländes	130 bis 2 000 EUR
d) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln	100 bis 1 500 EUR
4. Abnahmeprüfung bei Betriebsaufnahme und bei wesentlichen Änderungen von Anlage und Betrieb	
a) eines Flughafens (§ 44 LuftVZO)	300 bis 100 000 EUR
b) eines Landeplatzes (§ 53 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe d	50 bis 2 000 EUR
c) eines Segelfluggeländes (§ 58 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO)	50 bis 1 500 EUR
d) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 53 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO)	50 bis 1 000 EUR
4a. Zeugnis nach Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Verbindung mit § 10a LuftVG einschließlich der Genehmigung des Flugplatzhandbuchs	
a) für Flughäfen gemäß § 1 der Flughafenkoordinierungs-Durchführungsverordnung	2 500 bis 300 000 EUR
b) für sonstige Flughäfen	1 000 bis 100 000 EUR
c) für Landeplätze	100 bis 20 000 EUR
4b. Genehmigung von Änderungen nach Anhang II ADR.AR.C.040 in Verbindung mit Anhang III ADR.OR.B.040 der Verordnung (EU) Nr. 139/2014	100 bis 5 000 EUR
4c. Genehmigung eines Verfahrens für den Umgang mit nicht genehmigungspflichtigen Änderungen nach Anhang II ADR.AR.C.035 in Verbindung mit Anhang III ADR.OR.B.040 der Verordnung (EU) Nr. 139/2014	100 bis 1 000 EUR
4d. Freistellung eines Flugplatzes gemäß § 10a LuftVG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 216/2008	bis 500 EUR
5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes	
a) eines Flughafens (§ 41 Absatz 2 LuftVZO)	1 600 bis 300 000 EUR

Gebührentatbestand	Gebühr
b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c (§ 51 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	330 bis 50 000 EUR
c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Ultraleichtubschrauber (§ 51 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	150 bis 2 000 EUR
d) eines Segelfluggeländes (§ 56 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	150 bis 2 000 EUR
6. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage)	
a) eines Flughafens (§ 41 Absatz 2 LuftVZO)	1 600 bis 300 000 EUR
b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c (§ 51 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	330 bis 50 000 EUR
c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Ultraleichtubschrauber (§ 51 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	150 bis 2 000 EUR
d) eines Segelfluggeländes (§ 56 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)	150 bis 2 000 EUR
7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes	
a) eines Flughafens	300 bis 10 000 EUR
b) eines Landeplatzes	170 bis 1 500 EUR
c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Ultraleichtubschrauber	70 bis 1 000 EUR
d) eines Segelfluggeländes	70 bis 800 EUR
8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG)	
a) eines Flughafens	33 000 bis 5 000 000 EUR
b) eines Landeplatzes	20 000 bis 1 000 000 EUR
9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 74 Abs. 6 VwVfG LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)	
a) eines Flughafens	3 500 bis 1 000 000 EUR
b) eines Landeplatzes	1 000 bis 20 000 EUR
10. Entscheidung über Unterbleiben von Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 74 Abs. 1 und 6, § 76 Abs. 2 VwVfG)	
a) eines Flughafens	300 bis 50 000 EUR
b) eines Landeplatzes	65 bis 1 300 EUR
11. Genehmigung der Benutzungsordnung oder der Regelung der Entgelte	
a) für Flughäfen (§ 43 LuftVZO, § 19b LuftVG)	300 bis 10 000 EUR
b) für Landeplätze (§§ 43, 53 LuftVZO, § 19b LuftVG)	35 bis 1 300 EUR
12. Befreiung von der Betriebspflicht	
a) Flughäfen (§ 45 Abs. 3 LuftVZO)	70 bis 10 000 EUR
b) Landeplätzen (§ 53 Abs. 1, § 45 Abs. 3 LuftVZO)	35 bis 330 EUR



Gebührentatbestand	Gebühr
13. Zustimmung zur Baugenehmigung oder zur Genehmigung der Errichtung eines Luftfahrthindernisses (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 1 1. Halbsatz, § 15 Abs. 1 und § 17 Satz 1 LuftVG)	70 bis 5 000 EUR
14. Genehmigung der Errichtung eines Bauwerkes oder Luftfahrthindernisses (§ 12 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG)	70 bis 5 000 EUR
15. Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)	
a) eines Landeplatzes	130 bis 800 EUR
b) eines Segelfluggeländes	70 bis 270 EUR
16. Nachprüfungen, Audits und Inspektionen (§§ 47, 53, 60 LuftVZO)	
a) an einem Flughafen	100 bis 20 000 EUR
b) an einem Landeplatz	70 bis 2 000 EUR
c) an einem Segelfluggelände	35 bis 400 EUR
17. Erlaubnis zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten (§ 25 LuftVG, § 18 LuftVO)	
a) Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Ultraleichtubschrauber und Ballone	50 bis 3 000 EUR
b) Luftschiffe	100 bis 150 EUR
c) sonstiges Luftfahrtgerät	bis 200 EUR
18. Genehmigung der Beschränkung der Abfertigung auf einen Dienstleister bei der Bodenabfertigung (§ 19c Abs. 3 LuftVG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 BADV) einschließlich Auslagen für Gutachten	
a) bei Flugplätzen, die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV überschreiten	6 700 bis 840 000 EUR
b) bei Flugplätzen, die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht überschreiten	1 700 bis 330 000 EUR
c) bei sonstigen	130 bis 13 000 EUR
19. Genehmigung der Beschränkung der Zahl der Selbstabfertiger bei der Bodenabfertigung auf nicht weniger als zwei (§ 19c Abs. 3 LuftVG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 BADV) einschließlich Auslagen für Gutachten	
a) bei Flugplätzen, die die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV erfüllen	3 300 bis 670 000 EUR
b) bei Flugplätzen, die die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht erfüllen	670 bis 167 000 EUR
c) bei sonstigen	70 bis 6 700 EUR
20. Verlängerung der Genehmigung gemäß Nr. 19 (§ 19c Abs. 3 LuftVG in Verbindung mit § 3 Abs. 7 BADV) einschließlich Auslagen für Gutachten	
a) bei Flughäfen	130 bis 13 300 EUR
b) bei Landeplätzen	35 bis 3 300 EUR
21. Auswahl der Drittabfertiger (§ 7 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 BADV) oder der Selbstabfertiger (§ 7 Abs. 3 BADV) bei Flugplätzen mit jährlichen Flugbewegungen	
a) unter 20 000	200 bis 500 EUR
b) unter 100 000	501 bis 10 000 EUR

Gebührentatbestand	Gebühr
c) unter 500 000	5 001 bis 24 000 EUR
d) über 500 000	24 000 bis 50 000 EUR
22. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 Landeplatz-LärmschutzV	50 bis 250 EUR

## VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

Gebührentatbestand	Gebühr
1. Betriebsgenehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 61 Abs. 1 LuftVZO)	250 bis 8 000 EUR
2. Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AoC) (§ 61 Absatz 3 LuftVZO in Verbindung mit OPS 1.175 ff., JAR-OPS 3.175 ff. deutsch)	1 100 bis 16 000 EUR
3. (weggefallen)	
4. Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO) oder Fachbereichsleiters (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 Buchstabe h und i, JAR-OPS 3.175 deutsch Buchstabe h und i)	100 bis 1 800 EUR
5. Zulassung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DV LuftBO)	100 bis 1 400 EUR
6. Erteilung einer Flugliniengenehmigung (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	110 bis 1 125 EUR
7. Erteilung einer allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	50 bis 700 EUR
8. Zulassung von Ausnahmen für Flüge von und zu bestimmten Flugplätzen (§ 24 Absatz 2 LuftVO)	
a) allgemein	800 EUR
b) im Einzelfall	80 EUR
9. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	50 bis 10 300 EUR
10. Zulassung von Ausnahmen zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe oder der Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln (§ 37 LuftVO)	50 bis 500 EUR
11. Zulassung von Ausnahmen zum Abwerfen von Gegenständen (§ 13 Absatz 2 LuftVO)	60 bis 170 EUR
12. Zulassung von Ausnahmen vom Kunstflugverbot (§ 14 LuftVO)	60 bis 150 EUR
13. Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 15 LuftVO)	60 bis 260 EUR
14. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§ 25 LuftVG, § 18 LuftVO), ohne VI. Nr. 15	30 bis 500 EUR
15. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 18 LuftVO)	50 bis 260 EUR
15a. Gebühr für die Ausnahme von einer verbotenen Nutzung des Luftraums (§ 19 Absatz 2 LuftVO)	60 EUR
16. Erlaubnis nach § 20 LuftVO	
a) allgemein	30 bis 500 EUR
b) für Flugmodellgelände	100 bis 3 500 EUR
16a. Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells nach § 21a Absatz 1 LuftVO	30 bis 3 500 EUR
16b. Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis nach § 21b Absatz 2 oder Absatz 3 LuftVO	50 bis 3 500 EUR

Gebührentatbestand	Gebühr
17. Aufsicht über Luftfahrtunternehmen	
a) wirtschaftliche Überprüfung	
aa) Entscheidung nach Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 7, 8 Abs. 6, 9 Abs. 1, Artikel 12 und 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3) bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	100 bis 1 600 EUR
bb) Entscheidung nach Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 7, 8 Abs. 6, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 12 und 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	650 bis 30 000 EUR
b) technische Überprüfung	
aa) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 (a) oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	200 bis 1 600 EUR
bb) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	650 bis 30 000 EUR
c) flugbetriebliche Überprüfung	
aa) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	500 bis 7 000 EUR
bb) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde	
aaa) für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen	650 bis 30 000 EUR
bbb) zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge	300 bis 8 000 EUR
wobei die Gebühren je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben werden	
18. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)	50 EUR
19. Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät oder dessen Teile (§ 4 LuftBO, Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 Teil 21, Abschnitt A 185)	125 bis 250 EUR
20. Zulassung einer Ausnahme	
a) zum Brandschutz (§ 2 Abs. 1 der 1. DV LuftBO)	230 bis 780 EUR
b) von den Anforderungen an Notausstiege oder Notbeleuchtung (§ 2 Abs. 2 der 1. DV LuftBO)	230 bis 767 EUR
c) von den Beschränkungen beim Betrieb von zweimotorigen Flugzeugen (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.246)	210 bis 3 000 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
	d) nach Artikel 8 Abs. 2 oder Abs. 3 der Verordnung (EWG) 3922/91 oder § 1 Abs. 2 LuftBO	50 bis 4 000 EUR
21.	Genehmigung von Ausnahmen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 (Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Verbindung mit der Entscheidung C (2009) 7633 der Kommission vom 14.10.2009)	500 bis 2 500 EUR
22.	(weggefallen)	
23.	Erteilung einer Zustimmung oder Genehmigung	
	a) nach § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit Anhang 1 zu OPS 1.005 Buchstabe a	50 bis 500 EUR
	b) zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.030 oder JAR-OPS 3.030 deutsch)	60 bis 1 500 EUR
	c) zur Festlegung von Mindestflughöhen und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.250 Buchstabe b bzw. 1.430 Buchstabe a oder JAR-OPS 3.250 deutsch Buchstabe b oder 3.430 Buchstabe a)	60 bis 500 EUR
	d) für Flüge nach Instrumentenflugregeln über dem Nordatlantik (§ 3 Absatz 3 der 3. DV LuftBO, § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 24a Absatz 1 Nummer 2 LuftBO in Verbindung mit Anhang V SPA.PBN.100 und SPA.PBN.105 oder Anhang V SPA.MNPS.100 und SPA.MNPS.105 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	
	e) für Flüge entsprechend der Flächennavigation (RNAV) und für Flüge mit erforderlichen Navigationsleistungen (§ 24a Absatz 1 Nummer 3 LuftBO, § 3 Absatz 1 FSAV in Verbindung mit CAT.IDE.345 und Anhang V SPA.PBN.100 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	
	f) für Flüge im RVSM-Luftraum (RVSM – Reduced Vertical Separation Minimum; § 4 der 3. DV LuftBO, § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 24a Absatz 1 Nummer 1 LuftBO in Verbindung mit Anhang V SPA.RVSM.100 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012)	
	g) für den Einsatz von nicht als Luftfahrtgerät zugelassenen elektronischen Geräten im Cockpit (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1040, OPS 1.135)	300 bis 1 100 EUR
24.	Eintragung von 406 MHz-Notsendern (§ 19a LuftVZO)	50 EUR
25.	Genehmigung des Einsatzes der Kabinenbesatzung auf mehr als 3 Mustern (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1030, JAR-OPS 3.1030 deutsch)	300 EUR
26.	Genehmigung eines Flugzeug-Instandhaltungsprogramms (§ 1 Abs. 2 LuftBO Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Teil M.A.302)	
	a) Ausnahmen im Einzelfall	125 bis 250 EUR
	b) Änderung des Programms	100 bis 1 000 EUR
27.	Genehmigung der Verwendung von abweichenden Landstreckendaten für Steilanflugverfahren oder der Kurzlandeverfahren (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.515 Buchstabe a und 1.550 Buchstabe a)	250 bis 1 000 EUR
28.	Genehmigung der Anwendung anderer Standardwerte für Masse der Fluggäste (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.620, JAR-OPS 3.620 deutsch)	250 bis 1 500 EUR
29.	Genehmigung der Grundschulung für Kabinenbesatzung (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1005, JAR-OPS 3.1010 deutsch)	300 bis 900 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
30.	Anerkennung des Programms für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Kabinenbesatzung (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1015, JAR-OPS 3.1015 deutsch)	300 bis 900 EUR
31.	Genehmigung abweichender Regelungen zur Durchführung medizinischer Hubschraubereinsätze (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 3.005 deutsch)	250 bis 1 000 EUR
31a.	Genehmigung abweichender Regelungen für den Hubschrauberbetrieb von und zu Landstellen an Einrichtungen von öffentlichem Interesse (Anhang II ARO.OPS.220, Anhang V CAT.POL.H.225 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 LuftVO)	200 bis 1 000 EUR
31b.	Änderung oder Erweiterung einer Genehmigung nach Nummer 31a	100 bis 500 EUR
32.	Übertragung der Aufsicht über D-registrierte Luftfahrzeuge an andere Staaten (gemäß ICAO Annex 6 bzw. Artikel 83 bis des ICAO-Abkommens in Verbindung mit § 3a LuftVG)	100 bis 5 000 EUR
33.	Genehmigung von Verträgen über das An- oder Vermieten eines Luftfahrzeugs (Anhang II ARO.OPS 110 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Verbindung mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008)	
	a) Vermietung eines Luftfahrzeugs (Lease-out)	150 bis 500 EUR
	b) Anmietung eines Luftfahrzeugs (Lease-in)	500 bis 1 200 EUR

## VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Ausstellung von Besatzungsausweisen	50 EUR
2.	Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Güter (§ 78 Abs. 1 LuftVZO)	
	a) allgemein	150 bis 8 000 EUR
	b) im Einzelfall	150 bis 3 000 EUR
	c) Änderung der Erlaubnis	2 000 EUR
3.	Genehmigung von Schulungsprogrammen für die Beförderung gefährlicher Güter (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1220 und JAR-OPS 3.1220 deutsch)	350 bis 900 EUR
3a.	Qualifikationsnachweis für die Ausbilder von	
	a) Speditionsangestellten, die an der Abwicklung von Gefahrgut beteiligt sind,	
	b) Angestellten von Luftfahrtunternehmen und Frachtabfertigungsdienstleistern, die gefährliche Güter annehmen	500 EUR
4.	Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung gefährlicher Güter (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1155 und JAR-OPS 3.1155 deutsch)	2 000 EUR
5.	(weggefallen)	
6.	(weggefallen)	
7.	(weggefallen)	
8.	(weggefallen)	

	Gebührentatbestand	Gebühr
9.	Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungs-ausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 27c LuftVG)	
	a) Grundgebühr	75 bis 2 600 EUR
	b) Zuschlag je angefangene Stunde für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung	46 bis 92 EUR
	c) Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b
10.	Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse	
	a) bis 5 700 kg	25 bis 360 EUR
	b) über 5 700 kg	140 bis 720 EUR
11.	Gutachtliche Stellungnahme	
	a) weggefallen	
	b) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	180 bis 3 500 EUR
	c) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG	60 bis 1 250 EUR
	d) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	50 bis 210 EUR
12.	Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 Absatz 2 LuftVO)	15 bis 65 EUR
13.	Anerkennung oder Genehmigungen von Ausbildungslehrgängen (z. B. § 95a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LuftPersV; Anhang I FCL.115 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011))	
	a) in Fällen der Zuständigkeit eines Landes	45 bis 150 EUR
	b) in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	60 bis 430 EUR
14.	Qualifikation synthetischer Flugübungsgeräte (JAR-STD 1A.015, 2A.015, 3A.015, 4A.015, 1H.015, 2H.015, 3H.015 Anhang VI ARA.FSTD.100 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	100 bis 7 000 EUR
15.	Anerkennung synthetischer Flugübungsgeräte (§ 28b LuftVZO, JAR-FCL 1.005, JAR-FCL 2.005, JAR-FCL 4.005 § 15 LuftPersV; Anhang VII ORA.GEN.105 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	100 bis 2 000 EUR
16.	Anerkennung von Schulungsprogrammen (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.965 und OPS 1.978 oder OPS 1.1005 oder OPS 1.1015 oder JAR-OPS 3.965 deutsch)	260 bis 770 EUR
17.	Anerkennung	
	a) von Schulungsprogrammen zur Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (JAR-FCL 4.405 deutsch; Anhang VII ORA.ATO.105 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	100 bis 400 EUR
	b) von Lehrpersonal für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (JAR-FCL 4.405 deutsch; Anhang VII ORA.ATO.105 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	80 bis 300 EUR
18.	Anerkennung als flugmedizinisches Zentrum oder als flugmedizinischer Sachverständiger (Anhang VI ARA.AeMC.110 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	70 bis 910 EUR
19.	Prüfung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen von flugmedizinischen Zentren und flugmedizinischen Sachverständigen mittels Ortstermin (Anhang VI ARA.AeMC.110 und ARA.MED.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	200 bis 2 600 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
20.	Anerkennung eines Grund- oder Aufbaulehrgangs für flugmedizinische Sachverständige (Anhang IV MED.D.020 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	500 bis 1 500 EUR
21.	Anerkennung eines flugmedizinischen Fortbildungslehrgangs (Anhang IV MED.D.020 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	500 EUR
22.	(weggefallen)	
23.	(weggefallen)	
24.	Anordnung, die Tauglichkeit durch ein Gutachten nachzuweisen (Anhang IV ARA.MED.325 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	50 bis 150 EUR
25.	Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 und 3 LuftPersV)	40 EUR
26.	Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung (§ 20 LuftPersV)	30 bis 250 EUR
27.	Anerkennung von Prüfern (Anhang I FCL.1025 und Anhang VI ARA.FCL.200 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011; § 128 und § 128a LuftPersV; Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	30 bis 260 EUR
28.	Anerkennung von Lehrgängen und technischen Schulen für Prüfer von Luftfahrtgerät oder freigabeberechtigtes Personal (Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	200 bis 2 200 EUR
29.	Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer durch das Luftfahrt-Bundesamt (Anhang I FCL.940.FI der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	100 bis 250 EUR
30.	Zuteilung von Sekundärradar-Antwortgerät SSR-Mode-S-Adressen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 FSAV)	25 EUR
31.	Überprüfung der bei der Anmeldung zur Ausbildung oder mit dem Antrag auf Anerkennung einer ausländischen oder Umschreibung einer militärischen Lizenz oder Erlaubnis vorzulegenden Unterlagen sowie Prüfung der fachlichen Voraussetzungen (§ 12 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 LuftPersV und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	50 bis 180 EUR
32.	Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer (z. B. Anhang I FCL.940.FI Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)	100 EUR
33.	Anerkennung einer Lärmbescheinigung für ausländische Luftfahrzeuge (§ 10 LuftVZO)	130 EUR
34.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde	bis zu 8/10 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr

Gebührentatbestand	Gebühr
34a. Erfolgreiche Widerspruchverfahren	Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu 2 500 EUR erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrags. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 3/4 der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 40 EUR.
35. Anerkennung als Stelle zur Ausstellung einer Bescheinigung über nachgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Luftrecht, Meteorologie und Flugbetrieb sowie über allgemeine praktische Kenntnisse und Fertigkeiten nach den §§ 21d und 21a Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 LuftVO	bis 750 EUR